

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Schulze,
Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt)

-nachfolgend Zuwendungsgeber genannt-

und dem
Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V.
- KSB Anhalt-Bitterfeld e.V. -
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Helmut Hartmann
Dorfstr. 21 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Bobbau

-nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt-

zur Förderung des Sportes im Haushaltsjahr 2012

Präambel

Mit diesem Vertrag bekunden die Vertragspartner den Willen zur Kooperation und das gemeinsame Bemühen, bedarfsgerechte und funktionsfähige Angebote des Sportes zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Breitensport zu fördern, insbesondere den Kinder- und Jugendbereich zu stärken und den Einsatz und die Motivation der ehrenamtlichen ÜbungsleiterInnen zu stärken. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich weiterhin, spezielle Schwerpunkte besonders zu fördern, dazu gehören der Behindertensport, der Seniorensport, der Gesundheitssport sowie der Nachwuchsleistungssport über seine Leistungsstützpunkte. Darüber ist ein jährlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Zuwendungsgeber fördert den Zuwendungsempfänger und seine ihm zugehörigen Vereine im Vertragszeitraum des Jahres 2012 mit einer Summe von:

118.360,- Euro im Jahr

Für die Folgejahre ist die Fördersumme im analogen Anteilsprinzip auf der Basis der Mitgliederzahlen des Zuwendungsempfängers zum 31.12. des Vorjahres festzusetzen und fortzuschreiben.

1.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag den bisher geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sportförderung vom 21.10.2010 ab dem 01.01.2012 ersetzt.

Der Vertrag kommt für ein Jahr zustande und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 2 Zuwendungszweck

2.1 Zuwendungszwecke dieses Vertrages sind die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Leistungsbeschreibung:

- ca. 50 % für die Förderung aller lizenzierten ÜbungsleiterInnen
- ca. 30 % für die Förderung der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) in den Vereinen
- ca. 15 % für Projekte und Maßnahmen des Zuwendungsempfängers, die im besonderen Interesse des Zuwendungsgebers liegen (z.B. Veranstaltungen im Behinderten-, Gesundheits- und Seniorensport sowie kreisliche Veranstaltungen) sowie weitere Projekte und Maßnahmen des Zuwendungsempfängers und seiner Mitgliedsvereine
- ca. 5% für Leistungsstützpunkte.

2.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

§ 3 Auszahlung der Zuwendung

3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt direkt an den Zuwendungsempfänger anteilig i. d. Regel zum 30.1. und 10.07.

3.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf das nachfolgende Konto

Kontonummer: 30 20 12 028
Bankleitzahl: 800 537 22
bei der: Kreissparkasse Anhalt - Bitterfeld

3.3. In dem Zeitraum, in dem sich der Zuwendungsgeber gem. § 65 LKO i.V.m. § 96 GO LSA in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, besteht nur ein Anspruch auf die Zuwendung abweichend von § 3 Abs. 3.1 in monatlichen Abschlagszahlungen von 1/12 der jährlichen Zuwendung nach § 1 dieses Vertrages. Die Auszahlung erfolgt in der vorläufigen Haushaltsführung rückwirkend jeweils zum Quartalsende.

Nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung informiert der Zuwendungsgeber den Zuwendungsempfänger über die Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung und überweist vertragsgemäß den nach § 3 Abs. 3.1 noch ausstehenden Restbetrag des jeweiligen Stichtages.

§ 4 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und endet am 31. Dezember 2012.

§ 5 Verwendungsnachweis

5.1 Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis spätestens 30. März des Folgejahres beim Zuwendungsgeber vorzulegen. Er enthält, unterteilt nach den Verwendungszwecken gemäß § 2 Abs. 2.1 dieses Vertrages den zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und ggf. einen Zahlungsnachweis für unbar beglichene Rechnungen.

5.2 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

- a) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- b) die Verwendung der Zuwendung ganz oder teilweise nicht ausreichend oder dem Zweck entsprechend belegt werden kann
- c) der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

5.3 Der Erstattungsanspruch wird mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB; in der derzeit geltenden Fassung) vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung verzinst.

§ 6 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie bei den Letztempfängern vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger informiert aktenkundig die Letztempfänger über das vorgenannte umfangreiche Prüfungsrecht des Zuwendungsgebers.

§ 7 Weitere Vertragspflichten

7.1 Der Zuwendungsempfänger darf die Mittel nur für die im Vertrag genannten Zwecke und zur Erfüllung der im Vertrag genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

7.2 Für Projekte und Maßnahmen der Mitgliedsvereine nach § 2; 2.1 dritter Anstrich ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für eine Förderung.

7.3 Der Zuwendungsempfänger legt bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Pflichtverletzung

8.1 Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

8.2 Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung zu verzinsen.

8.3 Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 61 SGB X ergänzend.

§ 9 Kündigung

9.1 Der Vertrag kann von den Vertragsparteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers eröffnet wird
- b) Anlass zur begründeten Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist
- c) die Zweckentfremdung der gewährten Zuwendung nachgewiesen werden kann.

9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.3 Eine Anpassung oder Kündigung des Vertrages nach § 59 SGB X bleibt hiervon unberührt.

9.4 Im Fall der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die bereits für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung ausgezahlten Mittel einschließlich der Zinsen in Höhe von 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erstatten. Der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig und binnen einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

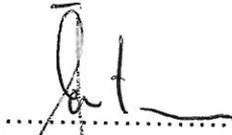
10.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.4 Aus der Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Das sich hieraus ergebende Finanzrisiko ist, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Köthen/ Anhalt, 08. März 2012


.....
U. Schulze
Landrat


.....
H. Hartmann
Präsident